

Leseabschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 103.O.149/01

Verkündet am : 9. November 2001
Neumann
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

hat die Kammer für Handelssachen 103 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-21, auf die mündliche Verhandlung vom 09. November 2001 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dieckmann als Einzelrichterin **für Recht erkannt:**

1. Die einstweilige Verfügung wird, soweit die Parteien das Verfahren nicht in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist Inhaberin mehrerer Marken, u.a. der Marke „BOSS HUGO BOSS“. Sie stellt unter Verwendung dieser Marken Bekleidungsartikel, Accessoires und anderes her. Die Marken haben einen hohen Bekanntheitsgrad.

Der Antragsgegner bot am 13. Juli 2001 über das Internetauktionsunternehmen eBay ein Hugo-Boss-T-Shirt zum Kauf an, das er zuvor selbst im Rahmen einer Internetauktion erworben hatte. Bei diesem T-Shirt handelte es sich um Markenpiraterieware. Ferner bot er am selben Tag ein O'Neill Cap und am 15.07.2001 ein Chiemsee-T-Shirt an. Insgesamt führte er im Zeitraum vom 25.02.2001 bis 30.07.2001 39 Geschäfte über eBay durch, teils als Käufer, teils als Verkäufer.

Die Antragstellerin hat wegen Verletzung ihrer Markenrechte am 02.08.2001 eine einstweilige Verfügung folgenden Inhalts erwirkt:

- „1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft für jeden Einzelfall bis zu sechs Monaten - oder einer Ordnungshaft für jeden Einzelfall bis

übersteigen darf, gemäß den §§ 14 Abs. 2, 18 MarkenG, 24, 25 UWG, 935, 940 ZPO untersagt, im geschäftlichen Verkehr Bekleidungsartikel, die mit Marken der Antragstellerin versehen sind, insbesondere Bekleidungsartikel mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS Hugo Boss zu bewerben und zu veräußern, soweit diese Produkte nicht von der HUGO BOSS AG selbst oder durch von dieser legitimierte Dritte hergestellt wurden.

2. Es wird angeordnet, dass der Antragsgegner folgende Waren, gleich in welcher Größe und Farbe, an einen von der Antragstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, hilfsweise (nach Beschlagnahme durch den Gerichtsvollzieher zur weiteren Verwahrung) an einen von den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin beauftragten und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder Notar als Sequester herauszugeben hat:
 - a) Shirts, wie sie auf den beigefügten Anlagen AA 1 und AA 2 abgebildet sind,
 - b) sämtliche weiteren Bekleidungsartikel, insbesondere Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet und mit einem Hangtag versehen sind, entsprechend den Hangtags auf den Anlagen AA 1 und AA 2, auf denen die Angabe BOSS HUGO BOSS in dem Schriftzug wie auf den Anlagen abgebildet ist, insbesondere wenn an der Schnur des Hangtags eine problemartige Verbindung angebracht ist und die Kordel farblich nicht mit dem Hangtag übereinstimmt.
 - c) sämtliche Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet sind und im Kragenbereich ein Label nach Größe und Schriftzug entsprechend den Labels der Anlagen AA 1 und AA 2 aufweisen,
 - d) sämtliche Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet sind und bei denen sich am linken Ärmel ein Aufnäher „HUGO BOSS(R)“ befindet.
3. Dem Antragsgegner wird ferner aufgegeben, der Antragstellerin Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der unter Ziffer I. bezeichneten Waren zu geben,

d.h. insbesondere über Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer, eventueller gewerblicher Abnehmer des Antragsgegners sowie über die Menge der erhaltenen oder bestellten Waren gemäß vorstehender Ziffer I.

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Nachdem der Antragsgegner im Laufe des Verfahrens den Namen desjenigen, der das T-Shirt an ihn verkauft hatte, angegeben hat, haben die Parteien das Verfahren hinsichtlich Ziffer 3. der einstweiligen Verfügung übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung im Übrigen zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlaß zurückzuweisen.

Er trägt vor:

Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass es sich bei dem T-Shirt um Piraterieware gehandelt habe.

Er sei als Verbraucher nicht in der Lage, echte Markenwaren von Piraterieware zu unterscheiden.

Er habe das T-Shirt als privater Verbraucher erworben und, weil es ihm nicht gefallen habe, über eBay wieder angeboten. Damit habe er nicht im geschäftlichen Verkehr gehandelt.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf den Inhalt der beiderseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch die Vorsitzende Richterin einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch war die einstweilige Verfügung zu bestätigen, soweit nicht Hauptsachenerledigung eingetreten ist, denn der Antragstellerin steht gemäß § 14 MarkG ein Unterlassungsanspruch zu.

Der Antragsgegner hat unter Verwendung eines Zeichens, das identisch mit der Marke der Antragstellerin ist, Ware verkauft, die ebenfalls identisch mit der von der Antragstellerin hergestellten Ware ist. Dadurch besteht die Gefahr der Verwechslung zwischen echter Markenware der Antragstellerin und der vom Antragsgegner angebotenen Piraterieware.

Der Antragsgegner hat im geschäftlichen Verkehr gehandelt. Der Begriff des geschäftlichen Verkehrs ist weit auszulegen. Erfasst wird jede selbständige, wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt. Darunter fällt nach Auffassung des Gerichts auch der Verkauf von Privateigentum, jedenfalls dann, wenn er einen gewissen Umfang annimmt, wie z.B. das Anbieten von Waren auf einem Trödelmarkt.

Ähnlich liegt der Fall hier. Der Antragsgegner hat nicht nur vereinzelt Waren über das Internet angeboten oder gekauft, sondern mit 39 Transaktionen in einem Zeitraum von fünf Monaten Handel in einem Umfang getrieben, der den Rahmen dessen übersteigt, was im privaten Verkehr üblich ist. Er nimmt damit am Erwerbsleben teil, was seinen Ausdruck auch darin findet, dass er die beiden T-Shirts jeweils mit Gewinn weiterverkauft hat: Kauf des HUGO BOSS T-Shirts für 44,00 DM, Verkauf für 61,00 DM, Kauf des Chiemsee-T-Shirts für 15,00 DM, Verkauf für 37,00 DM.

Unbehelflich ist der Einwand des Antragsgegners, er habe nicht gewußt, dass es sich um Piraterieware gehandelt habe, denn für das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs ist ein Verschulden des Markenverletzers nicht erforderlich.

Die Wiederholungsgefahr wird durch die begangene Markenverletzung begründet und dadurch verstärkt, dass der Antragsgegner für sich in Anspruch nimmt, auch weiterhin über Internet-Auktionen Piraterieware verkaufen zu dürfen.

Gemäß § 18 MarkG hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Vernichtung gefälschter T-Shirts. Zur Sicherung dieses Vernichtungsanspruchs war daher die Anordnung der Herausgabe weiterer etwa beim Antragsgegner vorhandener Pirateriewaren an den Gerichtsvollzieher als Sequester erforderlich, § 940 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91 a ZPO.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens auch insoweit zu tragen, als das Verfahren in der Hauptsache erledigt ist, da der Auskunftsanspruch aus § 19 MarkG begründet war.

Dieckmann

Leseabschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 103.O.149/01

Verkündet am : 9. November 2001
Neumann
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

hat die Kammer für Handelssachen 103 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-21, auf die mündliche Verhandlung vom 09. November 2001 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dieckmann als Einzelrichterin **für Recht erkannt:**

1. Die einstweilige Verfügung wird, soweit die Parteien das Verfahren nicht in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist Inhaberin mehrerer Marken, u.a. der Marke „BOSS HUGO BOSS“. Sie stellt unter Verwendung dieser Marken Bekleidungsartikel, Accessoires und anderes her. Die Marken haben einen hohen Bekanntheitsgrad.

Der Antragsgegner bot am 13. Juli 2001 über das Internetauktionsunternehmen eBay ein Hugo-Boss-T-Shirt zum Kauf an, das er zuvor selbst im Rahmen einer Internetauktion erworben hatte. Bei diesem T-Shirt handelte es sich um Markenpiraterieware. Ferner bot er am selben Tag ein O'Neill Cap und am 15.07.2001 ein Chiemsee-T-Shirt an. Insgesamt führte er im Zeitraum vom 25.02.2001 bis 30.07.2001 39 Geschäfte über eBay durch, teils als Käufer, teils als Verkäufer.

Die Antragstellerin hat wegen Verletzung ihrer Markenrechte am 02.08.2001 eine einstweilige Verfügung folgenden Inhalts erwirkt:

- „1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft für jeden Einzelfall bis zu sechs Monaten - oder einer Ordnungshaft für jeden Einzelfall bis

übersteigen darf, gemäß den §§ 14 Abs. 2, 18 MarkenG, 24, 25 UWG, 935, 940 ZPO untersagt, im geschäftlichen Verkehr Bekleidungsartikel, die mit Marken der Antragstellerin versehen sind, insbesondere Bekleidungsartikel mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS Hugo Boss zu bewerben und zu veräußern, soweit diese Produkte nicht von der HUGO BOSS AG selbst oder durch von dieser legitimierte Dritte hergestellt wurden.

2. Es wird angeordnet, dass der Antragsgegner folgende Waren, gleich in welcher Größe und Farbe, an einen von der Antragstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, hilfsweise (nach Beschlagnahme durch den Gerichtsvollzieher zur weiteren Verwahrung) an einen von den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin beauftragten und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder Notar als Sequester herauszugeben hat:
 - a) Shirts, wie sie auf den beigefügten Anlagen AA 1 und AA 2 abgebildet sind,
 - b) sämtliche weiteren Bekleidungsartikel, insbesondere Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet und mit einem Hangtag versehen sind, entsprechend den Hangtags auf den Anlagen AA 1 und AA 2, auf denen die Angabe BOSS HUGO BOSS in dem Schriftzug wie auf den Anlagen abgebildet ist, insbesondere wenn an der Schnur des Hangtags eine problemartige Verbindung angebracht ist und die Kordel farblich nicht mit dem Hangtag übereinstimmt.
 - c) sämtliche Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet sind und im Kragenbereich ein Label nach Größe und Schriftzug entsprechend den Labels der Anlagen AA 1 und AA 2 aufweisen,
 - d) sämtliche Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet sind und bei denen sich am linken Ärmel ein Aufnäher „HUGO BOSS(R)“ befindet.
3. Dem Antragsgegner wird ferner aufgegeben, der Antragstellerin Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der unter Ziffer I. bezeichneten Waren zu geben,

d.h. insbesondere über Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer, eventueller gewerblicher Abnehmer des Antragsgegners sowie über die Menge der erhaltenen oder bestellten Waren gemäß vorstehender Ziffer I.

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Nachdem der Antragsgegner im Laufe des Verfahrens den Namen desjenigen, der das T-Shirt an ihn verkauft hatte, angegeben hat, haben die Parteien das Verfahren hinsichtlich Ziffer 3. der einstweiligen Verfügung übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung im Übrigen zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlaß zurückzuweisen.

Er trägt vor:

Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass es sich bei dem T-Shirt um Piraterieware gehandelt habe.

Er sei als Verbraucher nicht in der Lage, echte Markenwaren von Piraterieware zu unterscheiden.

Er habe das T-Shirt als privater Verbraucher erworben und, weil es ihm nicht gefallen habe, über eBay wieder angeboten. Damit habe er nicht im geschäftlichen Verkehr gehandelt.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf den Inhalt der beiderseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch die Vorsitzende Richterin einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch war die einstweilige Verfügung zu bestätigen, soweit nicht Hauptsachenerledigung eingetreten ist, denn der Antragstellerin steht gemäß § 14 MarkG ein Unterlassungsanspruch zu.

Der Antragsgegner hat unter Verwendung eines Zeichens, das identisch mit der Marke der Antragstellerin ist, Ware verkauft, die ebenfalls identisch mit der von der Antragstellerin hergestellten Ware ist. Dadurch besteht die Gefahr der Verwechslung zwischen echter Markenware der Antragstellerin und der vom Antragsgegner angebotenen Piraterieware.

Der Antragsgegner hat im geschäftlichen Verkehr gehandelt. Der Begriff des geschäftlichen Verkehrs ist weit auszulegen. Erfasst wird jede selbständige, wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt. Darunter fällt nach Auffassung des Gerichts auch der Verkauf von Privateigentum, jedenfalls dann, wenn er einen gewissen Umfang annimmt, wie z.B. das Anbieten von Waren auf einem Trödelmarkt.

Ähnlich liegt der Fall hier. Der Antragsgegner hat nicht nur vereinzelt Waren über das Internet angeboten oder gekauft, sondern mit 39 Transaktionen in einem Zeitraum von fünf Monaten Handel in einem Umfang getrieben, der den Rahmen dessen übersteigt, was im privaten Verkehr üblich ist. Er nimmt damit am Erwerbsleben teil, was seinen Ausdruck auch darin findet, dass er die beiden T-Shirts jeweils mit Gewinn weiterverkauft hat: Kauf des HUGO BOSS T-Shirts für 44,00 DM, Verkauf für 61,00 DM, Kauf des Chiemsee-T-Shirts für 15,00 DM, Verkauf für 37,00 DM.

Unbehelflich ist der Einwand des Antragsgegners, er habe nicht gewußt, dass es sich um Piraterieware gehandelt habe, denn für das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs ist ein Verschulden des Markenverletzers nicht erforderlich.

Die Wiederholungsgefahr wird durch die begangene Markenverletzung begründet und dadurch verstärkt, dass der Antragsgegner für sich in Anspruch nimmt, auch weiterhin über Internet-Auktionen Piraterieware verkaufen zu dürfen.

Gemäß § 18 MarkG hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Vernichtung gefälschter T-Shirts. Zur Sicherung dieses Vernichtungsanspruchs war daher die Anordnung der Herausgabe weiterer etwa beim Antragsgegner vorhandener Pirateriewaren an den Gerichtsvollzieher als Sequester erforderlich, § 940 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91 a ZPO.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens auch insoweit zu tragen, als das Verfahren in der Hauptsache erledigt ist, da der Auskunftsanspruch aus § 19 MarkG begründet war.

Dieckmann

Leseabschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 103.O.149/01

Verkündet am : 9. November 2001
Neumann
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

hat die Kammer für Handelssachen 103 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-21, auf die mündliche Verhandlung vom 09. November 2001 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dieckmann als Einzelrichterin **für Recht erkannt:**

1. Die einstweilige Verfügung wird, soweit die Parteien das Verfahren nicht in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist Inhaberin mehrerer Marken, u.a. der Marke „BOSS HUGO BOSS“. Sie stellt unter Verwendung dieser Marken Bekleidungsartikel, Accessoires und anderes her. Die Marken haben einen hohen Bekanntheitsgrad.

Der Antragsgegner bot am 13. Juli 2001 über das Internetauktionsunternehmen eBay ein Hugo-Boss-T-Shirt zum Kauf an, das er zuvor selbst im Rahmen einer Internetauktion erworben hatte. Bei diesem T-Shirt handelte es sich um Markenpiraterieware. Ferner bot er am selben Tag ein O'Neill Cap und am 15.07.2001 ein Chiemsee-T-Shirt an. Insgesamt führte er im Zeitraum vom 25.02.2001 bis 30.07.2001 39 Geschäfte über eBay durch, teils als Käufer, teils als Verkäufer.

Die Antragstellerin hat wegen Verletzung ihrer Markenrechte am 02.08.2001 eine einstweilige Verfügung folgenden Inhalts erwirkt:

- „1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft für jeden Einzelfall bis zu sechs Monaten - oder einer Ordnungshaft für jeden Einzelfall bis

übersteigen darf, gemäß den §§ 14 Abs. 2, 18 MarkenG, 24, 25 UWG, 935, 940 ZPO untersagt, im geschäftlichen Verkehr Bekleidungsartikel, die mit Marken der Antragstellerin versehen sind, insbesondere Bekleidungsartikel mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS Hugo Boss zu bewerben und zu veräußern, soweit diese Produkte nicht von der HUGO BOSS AG selbst oder durch von dieser legitimierte Dritte hergestellt wurden.

2. Es wird angeordnet, dass der Antragsgegner folgende Waren, gleich in welcher Größe und Farbe, an einen von der Antragstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, hilfsweise (nach Beschlagnahme durch den Gerichtsvollzieher zur weiteren Verwahrung) an einen von den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin beauftragten und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder Notar als Sequester herauszugeben hat:
 - a) Shirts, wie sie auf den beigefügten Anlagen AA 1 und AA 2 abgebildet sind,
 - b) sämtliche weiteren Bekleidungsartikel, insbesondere Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet und mit einem Hangtag versehen sind, entsprechend den Hangtags auf den Anlagen AA 1 und AA 2, auf denen die Angabe BOSS HUGO BOSS in dem Schriftzug wie auf den Anlagen abgebildet ist, insbesondere wenn an der Schnur des Hangtags eine problemartige Verbindung angebracht ist und die Kordel farblich nicht mit dem Hangtag übereinstimmt.
 - c) sämtliche Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet sind und im Kragenbereich ein Label nach Größe und Schriftzug entsprechend den Labels der Anlagen AA 1 und AA 2 aufweisen,
 - d) sämtliche Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet sind und bei denen sich am linken Ärmel ein Aufnäher „HUGO BOSS(R)“ befindet.
3. Dem Antragsgegner wird ferner aufgegeben, der Antragstellerin Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der unter Ziffer I. bezeichneten Waren zu geben,

d.h. insbesondere über Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer, eventueller gewerblicher Abnehmer des Antragsgegners sowie über die Menge der erhaltenen oder bestellten Waren gemäß vorstehender Ziffer I.

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Nachdem der Antragsgegner im Laufe des Verfahrens den Namen desjenigen, der das T-Shirt an ihn verkauft hatte, angegeben hat, haben die Parteien das Verfahren hinsichtlich Ziffer 3. der einstweiligen Verfügung übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung im Übrigen zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlaß zurückzuweisen.

Er trägt vor:

Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass es sich bei dem T-Shirt um Piraterieware gehandelt habe.

Er sei als Verbraucher nicht in der Lage, echte Markenwaren von Piraterieware zu unterscheiden.

Er habe das T-Shirt als privater Verbraucher erworben und, weil es ihm nicht gefallen habe, über eBay wieder angeboten. Damit habe er nicht im geschäftlichen Verkehr gehandelt.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf den Inhalt der beiderseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch die Vorsitzende Richterin einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch war die einstweilige Verfügung zu bestätigen, soweit nicht Hauptsachenerledigung eingetreten ist, denn der Antragstellerin steht gemäß § 14 MarkG ein Unterlassungsanspruch zu.

Der Antragsgegner hat unter Verwendung eines Zeichens, das identisch mit der Marke der Antragstellerin ist, Ware verkauft, die ebenfalls identisch mit der von der Antragstellerin hergestellten Ware ist. Dadurch besteht die Gefahr der Verwechslung zwischen echter Markenware der Antragstellerin und der vom Antragsgegner angebotenen Piraterieware.

Der Antragsgegner hat im geschäftlichen Verkehr gehandelt. Der Begriff des geschäftlichen Verkehrs ist weit auszulegen. Erfasst wird jede selbständige, wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt. Darunter fällt nach Auffassung des Gerichts auch der Verkauf von Privateigentum, jedenfalls dann, wenn er einen gewissen Umfang annimmt, wie z.B. das Anbieten von Waren auf einem Trödelmarkt.

Ähnlich liegt der Fall hier. Der Antragsgegner hat nicht nur vereinzelt Waren über das Internet angeboten oder gekauft, sondern mit 39 Transaktionen in einem Zeitraum von fünf Monaten Handel in einem Umfang getrieben, der den Rahmen dessen übersteigt, was im privaten Verkehr üblich ist. Er nimmt damit am Erwerbsleben teil, was seinen Ausdruck auch darin findet, dass er die beiden T-Shirts jeweils mit Gewinn weiterverkauft hat: Kauf des HUGO BOSS T-Shirts für 44,00 DM, Verkauf für 61,00 DM, Kauf des Chiemsee-T-Shirts für 15,00 DM, Verkauf für 37,00 DM.

Unbehelflich ist der Einwand des Antragsgegners, er habe nicht gewußt, dass es sich um Piraterieware gehandelt habe, denn für das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs ist ein Verschulden des Markenverletzers nicht erforderlich.

Die Wiederholungsgefahr wird durch die begangene Markenverletzung begründet und dadurch verstärkt, dass der Antragsgegner für sich in Anspruch nimmt, auch weiterhin über Internet-Auktionen Piraterieware verkaufen zu dürfen.

Gemäß § 18 MarkG hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Vernichtung gefälschter T-Shirts. Zur Sicherung dieses Vernichtungsanspruchs war daher die Anordnung der Herausgabe weiterer etwa beim Antragsgegner vorhandener Pirateriewaren an den Gerichtsvollzieher als Sequester erforderlich, § 940 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91 a ZPO.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens auch insoweit zu tragen, als das Verfahren in der Hauptsache erledigt ist, da der Auskunftsanspruch aus § 19 MarkG begründet war.

Dieckmann

Leseabschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 103.O.149/01

Verkündet am : 9. November 2001
Neumann
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

hat die Kammer für Handelssachen 103 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-21, auf die mündliche Verhandlung vom 09. November 2001 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dieckmann als Einzelrichterin **für Recht erkannt:**

1. Die einstweilige Verfügung wird, soweit die Parteien das Verfahren nicht in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist Inhaberin mehrerer Marken, u.a. der Marke „BOSS HUGO BOSS“. Sie stellt unter Verwendung dieser Marken Bekleidungsartikel, Accessoires und anderes her. Die Marken haben einen hohen Bekanntheitsgrad.

Der Antragsgegner bot am 13. Juli 2001 über das Internetauktionsunternehmen eBay ein Hugo-Boss-T-Shirt zum Kauf an, das er zuvor selbst im Rahmen einer Internetauktion erworben hatte. Bei diesem T-Shirt handelte es sich um Markenpiraterieware. Ferner bot er am selben Tag ein O'Neill Cap und am 15.07.2001 ein Chiemsee-T-Shirt an. Insgesamt führte er im Zeitraum vom 25.02.2001 bis 30.07.2001 39 Geschäfte über eBay durch, teils als Käufer, teils als Verkäufer.

Die Antragstellerin hat wegen Verletzung ihrer Markenrechte am 02.08.2001 eine einstweilige Verfügung folgenden Inhalts erwirkt:

- „1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft für jeden Einzelfall bis zu sechs Monaten - oder einer Ordnungshaft für jeden Einzelfall bis

übersteigen darf, gemäß den §§ 14 Abs. 2, 18 MarkenG, 24, 25 UWG, 935, 940 ZPO untersagt, im geschäftlichen Verkehr Bekleidungsartikel, die mit Marken der Antragstellerin versehen sind, insbesondere Bekleidungsartikel mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS Hugo Boss zu bewerben und zu veräußern, soweit diese Produkte nicht von der HUGO BOSS AG selbst oder durch von dieser legitimierte Dritte hergestellt wurden.

2. Es wird angeordnet, dass der Antragsgegner folgende Waren, gleich in welcher Größe und Farbe, an einen von der Antragstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, hilfsweise (nach Beschlagnahme durch den Gerichtsvollzieher zur weiteren Verwahrung) an einen von den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin beauftragten und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder Notar als Sequester herauszugeben hat:
 - a) Shirts, wie sie auf den beigefügten Anlagen AA 1 und AA 2 abgebildet sind,
 - b) sämtliche weiteren Bekleidungsartikel, insbesondere Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet und mit einem Hangtag versehen sind, entsprechend den Hangtags auf den Anlagen AA 1 und AA 2, auf denen die Angabe BOSS HUGO BOSS in dem Schriftzug wie auf den Anlagen abgebildet ist, insbesondere wenn an der Schnur des Hangtags eine problemartige Verbindung angebracht ist und die Kordel farblich nicht mit dem Hangtag übereinstimmt.
 - c) sämtliche Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet sind und im Kragenbereich ein Label nach Größe und Schriftzug entsprechend den Labels der Anlagen AA 1 und AA 2 aufweisen,
 - d) sämtliche Shirts, die mit dem Zeichen BOSS und/oder HUGO BOSS und/oder BOSS HUGO BOSS gekennzeichnet sind und bei denen sich am linken Ärmel ein Aufnäher „HUGO BOSS(R)“ befindet.
3. Dem Antragsgegner wird ferner aufgegeben, der Antragstellerin Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der unter Ziffer I. bezeichneten Waren zu geben,

d.h. insbesondere über Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer, eventueller gewerblicher Abnehmer des Antragsgegners sowie über die Menge der erhaltenen oder bestellten Waren gemäß vorstehender Ziffer I.

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Nachdem der Antragsgegner im Laufe des Verfahrens den Namen desjenigen, der das T-Shirt an ihn verkauft hatte, angegeben hat, haben die Parteien das Verfahren hinsichtlich Ziffer 3. der einstweiligen Verfügung übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung im Übrigen zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlaß zurückzuweisen.

Er trägt vor:

Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass es sich bei dem T-Shirt um Piraterieware gehandelt habe.

Er sei als Verbraucher nicht in der Lage, echte Markenwaren von Piraterieware zu unterscheiden.

Er habe das T-Shirt als privater Verbraucher erworben und, weil es ihm nicht gefallen habe, über eBay wieder angeboten. Damit habe er nicht im geschäftlichen Verkehr gehandelt.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf den Inhalt der beiderseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch die Vorsitzende Richterin einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch war die einstweilige Verfügung zu bestätigen, soweit nicht Hauptsachenerledigung eingetreten ist, denn der Antragstellerin steht gemäß § 14 MarkG ein Unterlassungsanspruch zu.

Der Antragsgegner hat unter Verwendung eines Zeichens, das identisch mit der Marke der Antragstellerin ist, Ware verkauft, die ebenfalls identisch mit der von der Antragstellerin hergestellten Ware ist. Dadurch besteht die Gefahr der Verwechslung zwischen echter Markenware der Antragstellerin und der vom Antragsgegner angebotenen Piraterieware.

Der Antragsgegner hat im geschäftlichen Verkehr gehandelt. Der Begriff des geschäftlichen Verkehrs ist weit auszulegen. Erfasst wird jede selbständige, wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt. Darunter fällt nach Auffassung des Gerichts auch der Verkauf von Privateigentum, jedenfalls dann, wenn er einen gewissen Umfang annimmt, wie z.B. das Anbieten von Waren auf einem Trödelmarkt.

Ähnlich liegt der Fall hier. Der Antragsgegner hat nicht nur vereinzelt Waren über das Internet angeboten oder gekauft, sondern mit 39 Transaktionen in einem Zeitraum von fünf Monaten Handel in einem Umfang getrieben, der den Rahmen dessen übersteigt, was im privaten Verkehr üblich ist. Er nimmt damit am Erwerbsleben teil, was seinen Ausdruck auch darin findet, dass er die beiden T-Shirts jeweils mit Gewinn weiterverkauft hat: Kauf des HUGO BOSS T-Shirts für 44,00 DM, Verkauf für 61,00 DM, Kauf des Chiemsee-T-Shirts für 15,00 DM, Verkauf für 37,00 DM.

Unbehelflich ist der Einwand des Antragsgegners, er habe nicht gewußt, dass es sich um Piraterieware gehandelt habe, denn für das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs ist ein Verschulden des Markenverletzers nicht erforderlich.

Die Wiederholungsgefahr wird durch die begangene Markenverletzung begründet und dadurch verstärkt, dass der Antragsgegner für sich in Anspruch nimmt, auch weiterhin über Internet-Auktionen Piraterieware verkaufen zu dürfen.

Gemäß § 18 MarkG hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Vernichtung gefälschter T-Shirts. Zur Sicherung dieses Vernichtungsanspruchs war daher die Anordnung der Herausgabe weiterer etwa beim Antragsgegner vorhandener Pirateriewaren an den Gerichtsvollzieher als Sequester erforderlich, § 940 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91 a ZPO.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens auch insoweit zu tragen, als das Verfahren in der Hauptsache erledigt ist, da der Auskunftsanspruch aus § 19 MarkG begründet war.

Dieckmann